

Besuchskonzept für den Wohnverbund St. Gertrud

Stand: 16.11.2021

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden (CoronaAVEinrichtungen- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe des Landes NRW). Weitere rechtliche Grundlage Besuchskonzepts ist die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW in der ab dem 11.11.2021 gültigen Fassung.

Wir weisen darauf hin, dass bei steigenden Inzidenzen die Schutzausnahmereverordnung, auch „Bundesnotbremse“ genannt, in Kraft treten kann und die besonderen Schutzmaßnahmen nach §28b IfSG (Infektionsschutzgesetz) gelten und somit Auswirkungen auf das vorliegende Besuchskonzept eintreten können.

Alle Besuche in der Einrichtung sowie die Terminierung einer Familienheimfahrt und die Rückkehrzeit in die Wohngruppe sprechen Sie bitte auch weiterhin mit den Mitarbeitern ab. Es kann trotz aller Bemühungen immer noch zu Wartezeiten kommen.

Innerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

Besucher:

- Die Dauer des Besuchs unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Der Besuch ist aber mit den Mitarbeitern der Wohngruppe abzusprechen.
- Besuche finden nicht in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Wohngruppen statt. Für Besuche können der HP-Raum, die Teestube (Zugang über den Sinnespark) oder aber das Bewohnerzimmer genutzt werden. In der Bahnhofstraße steht der Tagesstrukturraum (Zugang durch Außentüre), in der Waldbröler Straße der Mehrzweckraum zur Verfügung, Spaziergänge, Einkäufe, Ausflüge sowie Aufenthalte im Außengelände des Wohnverbund St. Gertrud etc. sind ebenfalls möglich.
- Besucher warten zur vereinbarten Uhrzeit vor der Einrichtung und werden dort von den Mitarbeitern empfangen.
- Es wird immer ein Kurzscreening, verbunden mit einer Besucherregistrierung zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen, Messen der Körpertemperatur). Werden leichte, unklare Beschwerden wie Husten,

Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt oder verweigern Besucher eine Mitwirkung am Kurzscreening, wird ihnen der Zutritt zur Einrichtung, mit Ausnahme einer Sterbebegleitung, verweigert. Ein PoC-Test wird dann nicht durchgeführt.

- Ausgefüllte Screening-Protokolle werden in der Verwaltung gesammelt.
- Besucher erhalten eine Belehrung über die aktuellen Hygienevorgaben und verpflichten sich zur Einhaltung (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot, Regelungen zum Tragen von Schutzmasken).
- Die Durchführung der PoC-Tests wird dokumentiert und in der Verwaltung gesammelt.

Geimpfte und genesene Besucher

- Geimpfte und genesene Besucher sollen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind, die über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Bis einschließlich 21.11.2021 entfällt für geimpfte und genesene Besucher die Testpflicht.
- Ab dem 22.11.2021 entfällt die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Die Testpflicht entfällt ebenfalls für genesene Besucherinnen und Besucher. Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis länger als sechs Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.
- Die Besucher müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft oder genesen sind. Die Mitarbeiter des Wohnverbund St. Gertrud sind berechtigt dies zu kontrollieren. Ihnen unbekannte Personen müssen sich ausweisen.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, ist ein PoC-Test erforderlich. Wird dieser abgelehnt, wird der Zutritt verwehrt.

Nicht geimpfte und nicht genesene Besucher

- Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über einen negativen PoC-Test, nicht älter als 24 Stunden, vorliegt oder der PoC-Test wird vor dem Besuch im Wohnverbund St. Gertrud durchgeführt. Bei einem positiven PoC-Test wird der Besuch verwehrt. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.
- Nicht geimpfte und nicht genesene Besucher müssen einen medizinischen Mundschutz tragen.

Allgemeine Hinweise

- Treten im Wohnverbund St. Gertrud bei Bewohnern oder Beschäftigten COVID-19-Infektionen auf, wird die Situation in Bezug auf die Besuchsregeln aktuell bewertet und geregelt. Alle Beteiligten erhalten die notwendigen Informationen.
- Bei schwerer Erkrankung oder prämortaler Phase eines Bewohners können die Besuchsregeln von der Einrichtungsleitung angepasst werden.

Wenn sich Besucher nicht an das Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen, das Kurz-Screening ablehnen, der PoC-Test positiv ist oder ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, kann kein Besuch erfolgen.

Außerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Angehörigenbesuche und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung sollen nicht stattfinden, wenn in dem zu besuchenden Haushalt symptomatische Personen wohnen.
- Bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung ist beim Abholen der Bewohner bei den Angehörigen ein Kurzscreening durchzuführen. Dies gilt für eintägige und mehrtägige Aufenthalte. Zeigen sich Symptome, ist ein PoC-Test vorzunehmen.
- Bei Bewohnern wird grundsätzlich vor der Abholung ein PoC-Test vorgenommen. Ab einem Aufenthalt für die Dauer von 3 Tagen und darüber hinaus, wird bei den Bewohnern beim Wiedereintritt in die Einrichtung ein PoC-Test vorgenommen.
- Bei genesenen und geimpften abholenden Angehörigen erfolgt eine PoC-Testung **nach der Maßgabe, die unter „Geimpfte und genesene Besucher“ zu lesen ist.**
- Bei nicht geimpften und nicht genesenen Angehörigen erfolgt bei der Abholung und beim Zurückbringen ein PoC-Test.
- Bei Aufenthalten im öffentlichen Raum, in Geschäften, Märkten, Gastronomie, in öffentlichen Verkehrsmitteln etc. ist mindestens ein medizinischer oder FFP-2-Mund-Naseschutz zu tragen nach der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung.
- Bei mehrtägigen Aufhalten oder Urlaubsreisen innerhalb und außerhalb Deutschlands gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Coroneinreiseverordnung.
- Die Risikogebiete werden vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt und werden tagesaktuell unter www.rki.de ausgewiesen. Grundsätzlich sollte von Reisen in Hochinzidenz- und Risikogebiete abgesehen werden.
- Beim Verlassen der Einrichtung sollen die Bewohner die gebotenen Hygiene- und Abstandsregeln beachten und falls erforderlich, den Impfnachweis erbringen.
- Bewohner, die nicht in der Lage sind, beim Verlassen der Einrichtung die Regelungen der Coronaschutzverordnung einzuhalten, werden von Mitarbeitenden begleitet.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung, egal ob von einem Besuch oder aus der Werkstatt, müssen alle Bewohner die Hände desinfizieren.

Wenn sich Besucher oder Bewohner nicht an das Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen, das Kurz-Screening ablehnen oder ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, kann kein Besuch außerhalb der Einrichtung erfolgen.

Das Besucherkonzept ist ab dem 16.11.2021 bis auf Widerruf gültig.